

## **GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN**

### **SATZUNG**

#### **zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2014 in der Änderungsfassung vom 10.06.2015**

---

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 13.07.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2014 in der Änderungsfassung vom 10.06.2015 wird in § 5 Absatz 3 und Absatz 6 und in § 7 Absatz 1 geändert. Der § 5 Absatz 3 und 6 und der § 7 Absatz 1 erhalten folgenden Wortlaut:

#### **„§ 5 Gebührenhöhe**

- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 7 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus hinzugerechnet:
- Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
  - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und/oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Elterngeld, Leistungen der Pflegekasse und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

- (6) Im Ganztageskindergarten, im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich, in der Ganztageskleinkindbetreuung und in der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Std. täglich werden Mahlzeiten angeboten. Es wird eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt beim Ganztageskindergarten und im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Std. täglich je Betreuungsplatz 74,00 EUR je Monat. Bei der Ganztageskleinkindbetreuung und bei der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Std. täglich beträgt diese je Betreuungsplatz 66,00 EUR je Monat. Die in § 5 Absatz 2 genannten Gebühren beinhalten die Verpflegungsgebühr.

## **§ 7 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.“

## **§ 2**

**Diese Satzung tritt am 01. September 2016 in Kraft.**

Zum gleichen Zeitpunkt treten § 5 Absatz 3 und 6 und § 7 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2014 in der Änderungsfassung vom 10.06.2015 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Rielasingen-Worblingen, den 13. Juli 2016**

**Ralf Baumert  
Bürgermeister**